

Rechts im sozialistischen Gesellschaftssystem und seine allgemeine Funktion in der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung. Die Rechtsgnoseologie beschäftigt sich mit den Phasen und der inneren Dialektik des Rechtsbildungsprozesses. Die Erarbeitung von logisch-strukturellen Zusammenhängen und das Vordringen bis zum Einsatz digitaler Rechenautomaten bei der Speicherung und Optimierung von Rechtssystemen als eine Seite des Aufgabenbereichs der „Rechtstheorie Sozialismus“ sollte als Rechtslogik bezeichnet werden. Schließlich sollte derjenige Bereich der „Rechtstheorie Sozialismus“, der sich mit der sozialen Effektivität des Rechts beschäftigt, als „Rechtssoziologie“ betrachtet werden. Die „Rechtstheorie Sozialismus“, die als internationale Wissenschaftsdisziplin die Rolle des Rechts in der sozialistischen Gesellschaftsformation zum Gegenstand hat, wie sie in vielen Ländern aufgebaut wird, ist zugleich spezielle Staatstheorie. Staatstheorie ist ohne Rechtstheorie eine unvollständige Disziplin, weil die Rechtstheorie Regelungstheorie politischer Systeme ist, also unverzichtbare Seiten der Staatspraxis untersucht. Der internationale Charakter der „Rechtstheorie Sozialismus“ macht die planmäßige internationale Zusammenarbeit der marxistischen Rechtstheoretiker notwendig.

*Prof. Dr. Opalek* (Krakow) untersuchte in seinem Beitrag „Systematik der Rechtswissenschaften“ den Standort der Staats- und Rechtstheorie und charakterisierte sie als eine Wissenschaft, die methodologische Grundlagen der Rechtswissenschaft ausarbeitet. Er sprach sich für eine mehrschichtige theoretische Rechtswissenschaft aus, die sprachlich-logische, psychologische, soziologische und axiologische Elemente in sich vereinigt und somit komplexen Charakter besitzt.

Das Verhältnis der Rechtstheorie zur Rechtssoziologie, zur allgemeinen Lehre vom Recht und zur Rechtsphilosophie behandelte auch *Prof. Dr. Boguszak* (Prag). Er legte dar, daß in der CSSR die Meinung vorherrscht, daß die wissenschaftliche Forschung drei Richtungen beschreiten muß, die als „Rechtssoziologie“, als „allgemeine Lehre vom Recht“ und als „Rechtsphilosophie“ (Methodologie des Rechts) zu kennzeichnen sind. Er stütze sich auf Überlegungen zur Anwendung des logisch-systematischen und des historischen Aspekts jeder Wissenschaftskonstituierung. Die Versuche in der CSSR, neue Rechtswissenschaften neben der Rechtstheorie oder an ihrer Stelle zu schaffen, wertete er als Erscheinungsform der Tatsache, daß die Rechtstheorie nicht in ausreichendem Maße die Aufgaben erfüllt hat, die vom Standpunkt bestimmter gesellschaftlicher Interessen notwendig sind. Das Ausbildungssystem an den juristischen Fakultäten umfaßt jedoch lediglich den Problembereich der „Staats- und Rechtstheorie“. Aus pädagogischen Erwägungen gibt es keine Vorschläge, die Staats- und Rechtstheorie in der dargelegten Weise zu teilen. Gegen eine solche Lösung sprechen auch andere Argumente. Beispielsweise kann die allgemeine Wissenschaft vom Recht nicht von der soziologischen Darlegung der rechtlichen Problematik gelöst werden, ohne in Rechtspositivismus zu verfallen.

*Prof. Dr. Anita Naschitz* (Bukarest) machte gleichfalls Ausführungen zum Wechselverhältnis von Rechtsphilosophie und allgemeiner Rechtslehre. Sie umriß zwei mögliche Lösungswege. Die erste Möglichkeit ist die Spezialisierung, welche bedeutet, die getrennte Existenz bestimmter Forschungszweige anzuerkennen. Die Aspekte der mehr philosophischen Fundamentalbetrachtungen über das Recht würden Gegenstand der „Rechtsphilosophie“ sein, die sich z. B. in Ontologie, Gnoseologie, Axiologie und juristische Methodologie untergliedern ließe. Die Probleme juristischen Charakters in ihrer strengeren Auffassung, die die Grundkategorien betreffen, die allen Zwei-